

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 30. Dezember

1947

Inhalt:

Seite	Seite
Gesetz Nr. 10 der Militärregierung — Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet, vom 1. 12. 47 / Annahme an Kindes Statt seitens Staatsangehöriger der Vereinten Nationen	245
Verordnung Nr. 19 der Militärregierung — Deutschland, Amerikan. Kontrollgebiet, vom 18. 11. 1947 / Organisation der deutschen Kohlenwirtschaft	245
Verordnung Nr. 20 der Militärregierung — Deutschland, Amerikan. Kontrollgebiet, vom 20. 11. 1947 / Verbot der Einfuhr von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen	246
Verordnung Nr. 138 vom 15. 11. 1947 über die Unterstellung des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung unter das Bay. Staatsministerium der Finanzen	247
Bekanntmachung der Militärregierung über die Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen vom 22. Juli 1926	247
Verordnung Nr. 139 vom 10. 12. 47 zur Änderung der VO. über die Wiedereinführung der Schöffengerichte	247
Verordnung Nr. 140 vom 12. 12. 47 über die Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen	247
Berichtigungen	248

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 10

Annahme an Kindes Statt seitens Staatsangehöriger der Vereinten Nationen

Für Verfahren zur Annahme an Kindes Statt, in denen auch nur ein Elternteil, der eine Annahme an Kindes Statt beabsichtigt, Staatsangehöriger der Vereinten Nationen ist, und in denen ein deutsches Gericht die Gerichtsbarkeit ausübt, wird wie folgt bestimmt:

ARTIKEL I

1. Ist durch Gesetz des Staates oder des Gebietes, in dem der Annehmende seinen dauernden Wohnsitz hat, eine sachliche Prüfung des Annahmeverganges einschließlich einer Nachprüfung der Befähigung des Annehmenden vorgeschrieben, so hat das Gericht — sofern die Militärregierung nicht anderweitig anordnet — diesen Vorschriften zu entsprechen.

2. Die Nachprüfung der Befähigung des Annehmenden erfolgt durch die auf Grund der Gesetze seines dauernden Wohnsitzes zuständige oder von der Militärregierung bezeichnete Dienststelle. Der Bericht der nachprüfenden Dienststelle des dauernden Wohnsitzes des Annehmenden ist von der zuständigen Behörde des Staates oder des Gebietes, in dem der Annehmende seinen dauernden Wohnsitz hat, zu beglaubigen. Das deutsche Gericht ist an die in dem Bericht enthaltenen Tatsachenfeststellungen und Schlußfolgerungen gebunden.

3. Die Nachprüfung hinsichtlich des anzunehmenden Kindes erfolgt durch die zuständigen deutschen Behörden.

ARTIKEL II

1. Ist der Annehmende Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika oder hat er dort seinen Wohnsitz, so ist von ihm die Vorlage einer von einem amerikanischen Konsul unterschriebenen Bescheinigung zu verlangen, aus der hervorgeht, daß auf Grund vorläufiger Prüfung unter Berücksichtigung der Einwanderungsgesetze der Vereinigten Staaten das anzunehmende Kind zur Einwanderung in die Vereinigten Staaten befähigt erscheint.

2. Gehört der Annehmende zu einer der in Paragraph 10, Absatz b (3), (4) und (5) des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung in seiner geänderten Fassung aufgeführten Personengruppen, ist er jedoch nicht

Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten und hat er auch dort nicht seinen Wohnsitz, so ist von ihm die Vorlage einer Bescheinigung seiner Regierung oder des Leiters der Militärmission oder eines Konsuls seines Landes zu verlangen, aus der hervorgeht, daß seine Regierung gegen die Annahme an Kindes Statt und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Annahmeverfahren durch ein deutsches Gericht keine Einwendung erhebt.

ARTIKEL III

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht als Genehmigung zur Übernahme der Gerichtsbarkeit durch ein deutsches Gericht in derartigen Fällen auszulegen, sofern ein solches Gericht nicht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung in seiner geänderten Fassung oder einer ausdrücklichen, auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Genehmigung der Militärregierung die Gerichtsbarkeit ausüben darf; Paragraph 66 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. 1898, S. 369, 771) bleibt unberührt.

ARTIKEL IV

Dieses Gesetz hat Gültigkeit innerhalb der Länder Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und des Amerikanischen Sektors von Berlin; es tritt am 1. Dezember 1947 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Verordnung Nr. 19

Organisation der deutschen Kohlenwirtschaft

Der Wirtschaftsrat wird nunmehr ermächtigt werden, gemäß Proklamation Nr. 5 der Militärregierung Gesetze und Bestimmungen über gewisse die Kohlenindustrie betreffende Angelegenheiten zu erlassen.

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen und britischen Besetzungszonen sind übereingekommen, eine deutsche Organisation zur Übernahme der Leitung der Kohlenindustrie zu errichten.

Die britische Militärregierung ist im Begriff, zur Durchführung dieses Übereinkommens Verordnung Nr. 112 für das britische Kontrollgebiet zu erlassen.

Es wird daher hiermit folgendes angeordnet:

Artikel I**Errichtung der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung**

1. Unter der Bezeichnung Deutsche Kohlenbergbau-Leitung wird hiermit eine deutsche Organisation mit Sitz in Essen errichtet.

2. Die Deutsche Kohlenbergbau-Leitung ist eine juristische Person und hat die Rechtsstellung eines Kaufmanns im Sinne des Handelsgesetzbuches.

Artikel II**Zuständigkeit der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung**

3. Die Deutsche Kohlenbergbau-Leitung ist der Militärregierung für die Leistungsfähigkeit von Betrieb und Verwaltung der Stein- und Braunkohlenbergbauindustrie, einschließlich der zugehörigen Industrien und Geschäftszweige, und für die Lenkung der Produktion, der Verladung und des Versandes in Übereinstimmung mit etwaigen von der Militärregierung oder mit deren Ermächtigung erlassenen Direktiven verantwortlich. Die Deutsche Kohlenbergbau-Leitung hat die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse.

Artikel III**Organisation der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung**

4. Die Deutsche Kohlenbergbau-Leitung wird von einem von der Militärregierung zu ernennenden Generaldirektor mit Unterstützung von Abteilungsdirektoren geleitet. Die Abteilungsdirektoren werden von dem Generaldirektor im Benehmen mit der Militärregierung ernannt.

5. Die Deutsche Kohlenbergbau-Leitung kann Zweigniederlassungen errichten und diese ermächtigen, im Namen der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung Anordnungen und Anweisungen zu erlassen.

6. Die Deutsche Kohlenbergbau-Leitung bildet einen Beirat, bestehend aus sechs Vertretern der Verwaltung und sechs Vertretern der Gewerkschaften. Die Ernennung der Vertreter bedarf der Genehmigung der Militärregierung.

Artikel IV**Befugnisse der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung**

7. Die von der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung oder mit ihrer Ermächtigung erlassenen Direktiven, Anordnungen und Anweisungen sind von der Stein- und Braunkohlenbergbauindustrie, einschließlich der zugehörigen Industrien und Geschäftszweige, zu befolgen. Die Deutsche Kohlenbergbau-Leitung kann die Industrie zur Erstattung der zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten und Ausgaben, einschließlich der Gehälter, erforderlichen Beträge in einer der Genehmigung der Militärregierung unterliegenden Weise heranziehen.

Artikel V**Verschiedenes**

8. Die Deutsche Kohlenbergbau-Leitung hat für sich selbst und für ihre Zweigniederlassungen Bücher zu führen, welche der Prüfung gemäß den deutschen gesetzlichen Vorschriften unterliegen.

9. Abgesehen von der Bestimmung des Artikels II, bleibt die rechtliche Stellung bergbaulichen Vermögens nach dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung unberührt.

Artikel VI**Inkrafttreten**

10. Diese Verordnung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen- und Württemberg-Baden am 18. November 1947 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

**Militärregierung — Deutschland
Amerikanisches Kontrollgebiet****Verordnung Nr. 20****Verbot der Einfuhr von Zigaretten
und anderen Tabakerzeugnissen****Artikel I****Verbotene Rechtsgeschäfte**

1. Die Einfuhr von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen in das amerikanische Kontrollgebiet des besetzten Deutschlands von außerhalb Deutschlands gelegenen Gebieten, abgesehen von den nachstehend in Artikel II vorgesehenen Ausnahmen, ist hiermit verboten.

2. Allen natürlichen und juristischen, nicht der Kriegsgerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterstehenden Personen ist es hiermit, abgesehen von den nachstehend in Artikel II vorgesehenen Ausnahmen, verboten:

a) Zigaretten oder andere Tabakerzeugnisse von außerhalb Deutschlands gelegenen Gebieten in das amerikanische Kontrollgebiet des besetzten Deutschlands einzuführen oder hereinzuschaffen.

b) Auf telegraphischem, brieflichem oder sonstigem Wege Zigaretten oder andere Tabakerzeugnisse zum Zwecke der Einfuhr in dieses Kontrollgebiet von außerhalb Deutschlands gelegenen Gebieten zu kaufen, deren Sendung anzufordern oder anderweitig zu veranlassen.

Artikel II**Ausnahmen**

Die in Artikel I dieser Verordnung enthaltenen Verbote gelten nicht:

a) für den Versand von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen nach dem amerikanischen Kontrollgebiet des besetzten Deutschlands, soweit er durch von der Armee der Vereinigten Staaten in diesem Kontrollgebiet bevollmächtigte Stellen veranlaßt wird;

b) für die Einfuhr von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen durch natürliche Personen zur Zeit ihres rechtmäßigen Betretens des amerikanischen Kontrollgebiets, soweit sie für deren persönlichen Bedarf für eine Woche vernünftigerweise erforderlich sind;

c) für diejenigen Einfuhren, die nach Erlaß dieser Verordnung von der Militärregierung oder einer Militärbehörde amtlich zugelassen oder in anderer Weise genehmigt werden.

Artikel III**Überwachung**

1. Alle Päckchen, Pakete oder sonstigen Behälter, gleichgültig welcher Art, die vermuten lassen, daß sie Zigaretten oder andere Tabakerzeugnisse enthalten, können während ihrer Beförderung in das amerikanische Kontrollgebiet des besetzten Deutschlands einer Untersuchung unterworfen werden; werden derartige Erzeugnisse gefunden, so sind diese von den im Einzelfalle zuständigen amerikanischen Behörden oder deutschen Zoll- oder Polizeibehörden zu beschlagnahmen und einzubehalten. Wird bei einer Nachprüfung seitens zuständiger Personen festgestellt, daß Eisenbahnfrachtstücke derartige Erzeugnisse enthalten, so hat der die Prüfung vornehmende Beamte den zuständigen Reichsbahnvertreter schriftlich zu ersuchen, die Sendung bis zur endgültigen Einziehung oder Freigabe gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels zu beschlagnahmen und einzubehalten; der Reichsbahnvertreter hat daraufhin die Gegenstände zu beschlagnahmen und einzubehalten.

2. Gegen die Beschlagnahme von Gegenständen auf Grund des Absatzes 1 dieses Artikels können die dadurch betroffenen Personen innerhalb von dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt der Beschlagnahme Ein-

spruch einlegen. Ist die Beschlagnahme durch amerikanische Behörden erfolgt, so ist der Einspruch bei demjenigen einfaches Gericht (Summary Court) der Militärregierung einzulegen, das dem Orte der Beschlagnahme am nächsten gelegen ist, und im Falle der Beschlagnahme durch deutsche Behörden bei dem diesem Orte nächstgelegenen Amtsgericht. Wird festgestellt, daß keine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vorliegt, so können diese Gerichte die Freigabe anordnen, andernfalls müssen sie die Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände anordnen. Wird innerhalb von dreißig Tagen kein Einspruch gemäß den obigen Bestimmungen eingelegt, so sind die auf Grund des Absatzes 1 dieses Artikels beschlagnahmten Gegenstände als eingezogen zu betrachten. Für Verfahren vor einem Amtsgericht finden die Paragraphen 431 und 432 der deutschen Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

3. Wird gegen eine Person ein Strafverfahren wegen einer Verletzung dieser Verordnung eingeleitet, so darf bezüglich der beschlagnahmten Gegenstände vor rechtskräftiger Entscheidung der Strafsache keine Anordnung auf Grund des Absatzes 2 dieses Artikels erlassen werden.

4. Über Gegenstände, die auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung eingezogen werden, ist von den Gerichten der Militärregierung nach Anweisung der Militärregierung, und über Gegenstände, die von deutschen Gerichten auf Grund dieser Bestimmungen eingezogen werden, gemäß den deutschen gesetzlichen Bestimmungen zu verfügen. Gegenstände, die gemäß Absatz 2 dieses Artikels ohne gerichtliches Verfahren eingezogen werden, sind im Falle der Beschlagnahme durch amerikanische Behörden wie von einem Gericht der amerikanischen Militärregierung eingezogene Gegenstände, und im Falle der Beschlagnahme durch deutsche Behörden wie von einem deutschen Gericht eingezogene Gegenstände zu behandeln.

Artikel IV Strafen

1. Wer eine Bestimmung dieser Verordnung verletzt, sie umgeht, es versucht, sie zu verletzen oder zu umgehen, wer an einer Verletzung oder Umgehung teilnimmt oder Beihilfe dazu leistet, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung durch deutsche Gerichte aus, oder, wenn auf Grund des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung in seiner geänderten Fassung wegen der Stellung der betroffenen Personen dies nicht statthaft ist, durch Gerichte der Militärregierung; ausgenommen sind jedoch Personen, die der Kriegsverbrechlichkeit der Vereinigten Staaten unterstehen. Im Falle der Verurteilung unterliegt der Täter einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe bis zu RM. 100 000.— oder einer dieser Strafen.

2. Juristische Personen unterliegen strafrechtlicher Verfolgung gemäß Absatz 1 dieses Artikels; im Falle der Verurteilung werden sie mit Geldstrafe gemäß Absatz 1 bestraft. Sämtliche in Absatz 1 vorgesehenen Strafen sind auf die verantwortlichen Vorstände, Vertreter, Angestellten und Bevollmächtigten solcher juristischen Personen anwendbar.

3. Gerichte der Militärregierung können nach freiem Ermessen die in Absatz 1 vorgesehenen Geldstrafen in amerikanischen Dollars zu einem Umrechnungskurse von zehn Cents gleich einer Reichsmark oder zu einem anderen von der Militärregierung später festzusetzenden Kurse aussprechen.

Artikel V Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bekanntmachung der Militärregierung, die den Ankauf, die Bestellung oder eine anderweitige Anforderung des Versandes von Zigaretten zum Zwecke des Imports nach Deutschland und die Ein-

fuhr der in solcher Weise gekauften, bestellten oder angeforderten Zigaretten mit Wirkung vom 27. Mai 1947 verbietet, wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

2. Diese Verordnung hat Gültigkeit innerhalb der Länder Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin; sie tritt am 20. November 1947 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Bekanntmachung

Das Amt der Militärregierung für Bayern hat mit Befehl vom 28. Nov. 1947 (AG 014.1 MGBLA) das Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen vom 22. Juli 1926 (GVBl. für den Freistaat Bayern S. 359) aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

München, den 3. Dezember 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard

Verordnung Nr. 138

über die Unterstellung des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung unter das Bayer. Staatsministerium der Finanzen

Vom 15. November 1947.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 109 über die Errichtung des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung vom 24. Oktober 1946 (GVBl. 1947 S. 43) hat die Bayerische Staatsregierung folgendes bestimmt:

Das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1948 endgültig dem B. Staatsministerium der Finanzen unterstellt.

Die Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten nach der Verordnung Nr. 109 über die Errichtung des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

München, den 15. November 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard

Verordnung Nr. 139

zur Aenderung der VO. über die Wiedereinführung der Schöffengerichte

Vom 10. Dezember 1947.

§ 1

Der § 45 der VO. über die Wiedereinführung der Schöffengerichte vom 25. Aug. 1947 (GVBl. S. 177) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung tritt am 1. März 1948 in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1947 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1947.

Müller,
Stellv. Ministerpräsident
und Staatsminister der Justiz.

Verordnung Nr. 140

über die Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen

Vom 12. Dezember 1947.

Zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 44 vom 10. 1. 1947 wird folgendes verordnet:

§ 1

Land- oder Fischereipachtverträge, die vor dem 1. 1. 1948 durch Ablauf der vereinbarten Pacht-dauer erlöschen, verlängern sich auf unbestimmte Zeit. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag vor In-krafttreten dieser Verordnung abgelaufen ist und der Pächter den Pachtgegenstand noch bewirt-schaftet.

Zur Landwirtschaft im Sinne dieser Verordnung gehören auch der Erwerbsgartenbau, der Obstbau, der Weinbau und der Korbweidenbau.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Landpachtverträge Anwendung, die sich gleich-zeitig auf Wohn- oder Wirtschaftsraum erstrecken oder mit einem Arbeitsverhältnis verbunden sind.

Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Ver-tragsteile über den Ablauf des Vertrages einig sind oder das Pachtamt rechtskräftig einen Antrag auf Verlängerung abgelehnt oder den Vertrag vorzeitig aufgehoben hat. In Zweifelsfällen entscheidet das Pachtamt auf Antrag eines Vertragsteiles.

§ 2

Verträge, die sich gem. § 1 auf unbestimmte Zeit verlängern und sonstige Verträge von unbestimmter Dauer, können unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist frühestens zum Schluß des nach dem 31. 12. 1948 endenden Pachtjahres gekündigt werden.

Auf Antrag eines Vertragsteiles kann das Pacht-amt einen Vertrag zu einem früheren Zeitpunkt auf-heben, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Pächter anhaltend schlecht wirtschaftet oder in erheblichem Maße seiner Ablieferungs-pflicht schuldhaft nicht nachkommt.

Das Pachtamt kann Anordnungen über die Ab-wicklung des aufgehobenen Vertrages treffen; ent-gegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

Unberührt bleiben die Vorschriften und Verein-barungen über die fristlose Kündigung.

§ 3

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirt-schaft und Forsten und das Staatsministerium der Justiz können gemeinschaftlich Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege regeln.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. 3. 1947 an die Stelle der Verordnung Nr. 70 über die Verlängerung von Land- und Fischerei-pachtverträgen vom 30. 4. 1946 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15, S. 216).

Bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren bleiben unberührt.

München, den 12. Dezember 1947.

gez.: Dr. Baumgartner

Bayer. Staatsminister für Ernährung
Landwirtschaft u. Forsten

gez.: Dr. Jos. Müller

Bayer. Staatsminister der Justiz.

Berichtigungen

In der Bekanntmachung über Eintragungen in öffentliche Register (GVBl. 1947, S. 104) muß das Datum in der Überschrift richtig lauten: „vom 28. Februar 1947.“

In Art. 2 Ziff. 1 Satz 3 letzter Halbsatz muß es heißen: „Sofern der Eintragung nicht andere gesetz-liche Hinderungsgründe entgegenstehen.“

In dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschä-digte (KB-Leistungsgesetz) vom 26. März 1947 (GVBl. 1947, S. 107) ist zu berichtigen: in Art. 3 Abs. 1 das Wort „Führhund“ in „Führhund“. In Art. 9 Abs. 1 ist das Wort „begründeten“ zu ersetzen durch „begründenden“.

In der Ersten Durchführungsverordnung zum Ge-setz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 27. Januar 1947 (GVBl. 1947, S. 136) muß es in der Überschrift statt des Datums „vom 27. Januar 1947“ richtig heißen: „vom 26. März 1947“.

In § 11 ist das Wort „Hilfsmitteln“ zu ersetzen durch „Hilfsmittel“.

In der Verordnung Nr. 123 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 42 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen (GVBl. 1947, S. 134) muß das Datum in der Überschrift richtig lauten: „vom 23. Sep-tember 1946.“

Die erste Zeile der Präambel muß richtig lauten: „Auf Grund des Art. 1 Abs. 3, des Art. 6 und des.“

Im Gesetz Nr. 72 über den Verfassungsgerichts-hof vom 22. Juli 1947 (GVBl. 1947, S. 147) muß in § 54 Abs. 1 Satz 1 der Inhalt der Klammer richtig lauten: „(Art. 98 Satz 4 der Verfassung).“

In der Verordnung Nr. 127 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirt-schaftliche Grundstücke (GVBl. 1947, S. 180) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

In § 1 muß Abs. 3 richtig lauten:

„Bei Streitigkeiten entscheidet das Bauerngericht auch über Art und Höhe der Ablösung.“

In § 2 Abs. 1 muß der letzte Halbsatz richtig lauten:

„... so behält der Verwalter seine bisherige Rechts-stellung für die nach den Vorschriften des Erbhof-rechts vorgesehene Dauer bei.“

In § 5 ist an Stelle des Wortes „Gesamthänder-schaft“ zu setzen: „Gesamthandsgemeinschaft“.

In § 8 Abs. 3 muß der letzte Halbsatz vollständig lauten:

„daß es sich um ein land- oder forstwirt-schaftliches Grundstück handelt, ist, soweit dies beim Grundbuchamt nicht offenkundig ist, durch eine Be-scheinigung der Genehmigungsbehörde zu führen.“

In § 9 Abs. 1 ist das Wort „auch“ zu streichen.

In § 14 Abs. 3 ist nach den Worten: „Auf Grund der Verordnung zur Sicherung der Landbewirt-schaftung“ einzuschalten: „oder der Erbhofgesetz-gebung“.

In § 14 Abs. 5 muß der zweite Halbsatz voll-ständig lauten:

„... bestimmt das Bauerngericht auf Antrag des Ernährungsamtes Abt. A die nach Art. VII des Ge-setzes...“

In § 15 muß der Abs. 3 richtig lauten:

„Gegen die Entscheidung können die Beteiligten binnen zwei Wochen nach der Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Bauern-gericht stellen. In diesem Fall entscheidet das Bauerngericht endgültig.“

In § 16 ist Abs. 1 zu streichen und an seine Stelle der folgende Absatz einzusetzen:

„Das Bauerngericht ist außerdem für die Ent-scheidung in allen in dieser Verordnung bestimm-ten Fällen zuständig.“ Die Schriftleitung.

